

Gemeinde Ohorn/FFW Ohorn

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ohorn (Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159), § 63 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 20. Juli 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn, hat am 09. Oktober 2013 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ohorn und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohorn.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten entsprechend in voller Höhe gezahlt.

Gemeindewehrleiter	60,00 €	= 720,00 €
2 Stellv. Gemeindewehrleiter	je 35,00 €	= 420,00 €
2 Gerätewarte (Atemschutz + Technik)	je 30,00 €	= 360,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €	= 360,00 €
Funkgerätewart	30,00 €	= 360,00 €

Für besonders aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bis zu 50,00 € pro Jahr gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

Bei kostenpflichtigen Atemschutzeinsätzen erhalten die Atemschutzgeräteträger pro Einsatz eine Entschädigung von 10,00 €.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten – im Mai und November.

- (2) Nehmen Stellvertreter der Gemeindewehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter.

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6

Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7 Jubiläen

Für Jubiläen (ab dem 30. Geburtstag alle 10 Jahre, ab dem 65. Geb. alle 5 Jahre) sowie andere familiäre Höhepunkte(z.B. Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 25,00 € nicht zu überschreiten.

§ 8 Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag überreicht:

10 Jahre	25 Euro
25 Jahre	50 Euro
40 Jahre	75 Euro
50 Jahre	75 Euro
60 Jahre	Sachpräsent im Wert von 40 € (Achtung kein Gutschein)

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 25. 10. 2001 tritt damit außer Kraft.

Die erste Änderung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Frank Jäger
Bürgermeister

(Siegel)